

Thomas Franke, *Die Legionslegaten der römischen Armee in der Zeit von Augustus bis Traian*. Bochumer Historische Studien, Alte Geschichte Nr. 9. Universitätsverlag Dr. N. Brockmeyer, Bochum 1991. Teil 1 und 2: VI, 692 Seiten.

Als zeitliche Grenzen für diese prosopographische Untersuchung – es handelt sich um die überarbeitete Fassung einer Dissertation (Osnabrück 1989) – wurden die Schlacht im Teutoburger Wald im Jahre 9 n. Chr. und der Tod Trajans 117 n. Chr. gewählt. Aus diesen reichlich 100 Jahren standen dem Verf. 131 Personen – darunter allerdings auch 6 *Ignoti* – zur Verfügung, d. h. also etwa 13,4% bzw. 15,9% von hochgerechnet insgesamt ungefähr 970 Kommandeuren, die während dieser Zeit an der Spitze der Legionen für durchschnittlich jeweils etwa 2,5 Jahre gestanden haben. Allerdings könnte man wohl mit gutem Recht einigen Zweifel anmelden, ob in die Untersuchung auch die 18 Statthalter der Provinzen *Iudaea*, *Pannonia inferior* und *Arabia* einbezogen werden durften: sie waren zwar auch Befehlshaber der jeweils einzigen in ihrer Provinz stationierten Legion (*II Adiutrix* in *Aquincum* / *Pannonia inferior*; *III Cyrenaica* bzw. *VI Ferrata* in *Bostra* / *Arabia*; *X Fretensis* in *Jerusalem* / *Iudaea*), doch waren sie eben zunächst und vor allem Statthalter einer der wichtigsten prätorischen Provinzen; das spiegelt sich auch und nicht zuletzt in ihren Laufbahnen wider, worauf Verf. selbst in der Auswertung S. 424 ff. eingeht: normalerweise standen diese Legaten unmittelbar vor der Bekleidung des Konsulats, zu dem sie nicht selten schon während ihrer Statthalterschaft designiert wurden. In aller Regel hatten sie bereits vorher eine Legion kommandiert, wie es auch, zumindest ab *Vespasian*, auf die Legaten der *III Augusta* in *Numidien* zutrifft, die man deshalb ebenfalls nur mit Einschränkung zusammen mit den eigentlichen Legionslegaten behandeln sollte.

Den grundlegenden und vielfach auch umfangreichsten Teil aller derartigen prosopographischen Arbeiten bildet die Behandlung der Einzelpersonen als Basis für die verallgemeinernde Auswertung. Einige ergänzende bzw. kritische Bemerkungen sollen den Wert dieser detaillierten Dokumentation nicht schmälern, wie sie andererseits selbst nicht Anspruch auf Vollständigkeit erheben wollen.

L. Pupius Praesens (S. 11 ff.): Obwohl die Ergänzung eines Legionsbeinamens am Anfang der Inschrift von Leon CIL II 2666 durch Alföldy wohl die größte Wahrscheinlichkeit für sich hat, sollte auf Symes Bedenken (*Roman Papers* 2 [1979] 767 und 4 [1988] 126 f. mit Anm. 66) hingewiesen werden.

L. Minicius Natalis (S. 63 ff.): *Pannonia superior* S. 65 als Vierlegionenprovinz zu bezeichnen, ist wohl ein Versehen. Ein Hinweis auf Symes Vermutung (*Epigrafia e ordine senatorio* 1 [1982] 403 = *Roman Papers* 4 [1988] 165), seine Frau sei eine *Quadronia* gewesen, womit die familiären Verbindungen zu den ebenfalls aus der *Hispania citerior* stammenden *Licinii Silvani Graniani* erklärt würden (vgl. auch *PIR² L* 247–249), wäre wohl angebracht gewesen: *L. Minicius Natalis* war Suffektkonsul zusammen mit *Q. Licinius Silvanus Granianus*, beide wohl im selben Jahr 121/122 (vgl. *W. Eck, Chiron* 13, 1983, 155) Prokonsuln von *Africa* bzw. *Asia*; auch der Sohn des *Granianus* besitzt als Namensbestandteil das als weiteres cognomen gebrauchte gentile *Quadronius*, so daß es sich bei den Vätern nach *Syme* gut um Schwäger, bei den Söhnen also um Cousins handeln könnte.

L. Acilius Strabo Clodius Nummus (S. 66 f.): Nicht eindeutig geklärt werden kann das Verhältnis dieses leg(atus) Aug(usti) pr(o) pr(aetore), der im Jahre 116 Grenzstreitigkeiten in Nordafrika geschlichtet hat, zu dem Suffektkonsul im Jahre 114 C. Clodius Nummus. Verf. lehnt die Identifizierung beider miteinander und die Annahme eines Konsulats in absentia durch R. SYME, *Journal Roman Stud.* 48, 1959, 5 f.; s. a. DERS., *Historia* 14, 1965, 353, ab und hält beide für Vater und Sohn. Das aber ist wohl aus zeitlichen Gründen kaum möglich: sie müßten dann ja einen Altersunterschied von mindestens 20 Jahren aufweisen, während beide Ämter ja normalerweise in unmittelbarer zeitlicher Nähe lagen. Daher verdient wohl der Vorschlag von G. CAMODECA, *Epigrafia e ordine senatorio* 2 (1982) 122 Beachtung, der Konsul von 114 könne der ältere Bruder des Legaten sein.

Ti. Plautius Silvanus Aelianus (S. 98 ff.): Verf. meint zwar (S. 509 Anm. 6), er könne auf die verwandtschaftlichen Verhältnisse des Aelianus nicht näher eingehen, doch wären einige Worte wohl angebracht gewesen und hätten ihn vielleicht vor unrichtigen Angaben bewahrt. So etwa die Behauptung (im Anschluß an Alföldy, den bereits U. VOGEL-WEIDEMANN, *Die Statthalter von Africa und Asia* [1982] 408 Anm. 1472 korrigiert hat), Aelianus sei unter Tiberius unter die Patrizier aufgenommen worden; wenn auch über die wahren verwandtschaftlichen Beziehungen des Aelianus noch keine abschließende Klärung möglich ist, so scheint doch vieles dafür zu sprechen, daß er ein gebürtiger Aelius ist, den ein Plautius Silvanus adoptiert hat (so auch Verf.). Als Vater kommt dann L. Aelius Lamia, ordentlicher Konsul im Jahre 3, in Frage, der wohl dem Patrizierstand angehörte. Damit ist sein natürlicher Sohn auch Patrizier und verliert diese Standeszugehörigkeit auch nicht, wenn er durch einen Plebejer aus dem Zweig der Plautii Silvani adoptiert wird. Als dieser Adoptivvater kommen – wie Verf. auch angibt – durch die Bezeichnung des Aelianus als M(arci) f(ilius) entweder M. Plautius Silvanus, consul ordinarius 2 v. Chr., oder dessen Sohn M. Plautius Silvanus in Betracht, der nun allerdings nicht "sich im Alter von 24 Jahren das Leben nahm", wie Verf. schreibt, sondern im Jahre 24, als er die Prätur bekleidete (wozu er etwa 30 Jahre alt gewesen sein muß).

Ignotus CIL XIV 3617 = *Inscript. Italiae* IV 1, 136 = *Année Épigr.* 1967, 80 (S. 127 ff.): der vom Verf. vorgeschlagene methodische Ansatz, den in der Inschrift verlorengegangenen Namen der Provinz, in die der Ignotus nach seiner Legionslegatur als prätorischer Statthalter Vespasians und seines Sohnes Titus geschickt wurde, mit Hilfe der Laufbahnen der anderen Legaten der legio VI Ferrata einer Lösung näher zu bringen, scheint doch auf recht schwachen Füßen zu stehen: die fünf (!) cursus bieten als Ämter zwischen Legionskommando und Konsulat: Ärarpräfektur und Statthalterschaft von Lycia / Pamphylia; Statthalterschaft der Belgica; Ärarpräfektur und Statthalterschaft der Lugdunensis; legatus Augusti pro praetore regionis Transpadanae; Kuratur der via Latina und Statthalterschaft von Kilikien.

Cn. Pinarius Aemilius Cicatricula Pompeius Longinus (S. 208 ff.): seinen vollständigen Namen enthält bisher nur das Militärdiplom CIL XVI 42, in dem er als Statthalter von Pannonia superior am 20. Februar 98 genannt wird, doch gibt es keinen Zweifel, daß er identisch ist mit Cn. Aemilius Cicatricula Pompeius Longinus, Statthalter von Moesia superior im September 94 (Diplom CIL XVI 39), sowie mit Cn. Pompeius Longinus, Statthalter von Iudaea im Mai 86 (Diplom CIL XVI 33) und Suffektkonsul im Oktober 90 (Diplom XVI 36 und *Fasti Potentini*). Auch der von Dio genannte Heerführer Longinus, der in die Hände des Decebalus geraten war und sich selbst den Tod gab, dürfte mit Cn. Pinarius Aemilius Cicatricula Pompeius Longinus identisch sein. Ferner scheint festzustehen, daß er, ein geborener Cn. Pompeius Longinus, von einem Pinarius Aemilius Cicatricula, wohl dem kaiserlichen Sonderlegaten in Africa und Suffektkonsul mit Sex. Marcius Priscus im Jahre 70 oder 71 (PIR² M 242), adoptiert worden ist. Sein leiblicher Vater könnte der mit Galba befreundete Prätorianertribun Pompeius Longinus sein, wie es bereits A. STEIN, *Der röm. Ritterstand* (1927) 337, vermutet hat, dem sich Verf. anschließt. Allerdings verdiente die Meinung Symes zumindest eine Erwähnung, der Tribun könnte auch identisch mit dem Senator sein: R. SYME, *Harvard Stud. in Class. Philol.* 73, 1969, 230 (= *Roman Papers* 2 [1979] 768) und *Historia* 31, 1982, 473 (= *Roman Papers* 4 [1988] 129 f.).

Es ist eine gute, wenn auch leider nicht immer geübte Praxis bei derartigen personenkundlichen Untersuchungen bestimmter Amtsinhaber, am Ende eine Liste von 'nicht aufgenommenen Personen' aufzuführen, d. h. von Personen, deren Zugehörigkeit zum behandelten Personenkreis bereits von anderer Seite vermutet, im vorliegenden Fall aber abgelehnt wurde. Eine Begründung der Ablehnung ist dann angebracht. Eine stattliche Reihe derartiger Personen hat Verf. im Anhang mehr oder minder ausführlich behandelt, und zwar untergliedert nach "nicht aufgenommenen Personen" (S. 301–306), "zeitlich unsicheren Legaten" (S. 307–312), "Personen, deren Dienststellung nicht eindeutig ist" (S. 313–319) und "Legati Augusti"

(S. 320 f.). Überschneidungen bei der Zugehörigkeit einzelner Personen zu einer dieser Rubriken ließen sich nicht vermeiden, deshalb wären einige generelle Erläuterungen zu den angewandten Prinzipien und Kriterien sicher angebracht gewesen. Auch die Reihenfolge der behandelten Personen ist nicht immer ersichtlich (in der ersten Kategorie wohl zeitlich, in der zweiten nach Legionsnummer, aber in der dritten und vierten ?). Nicht immer sieht man die Notwendigkeit, weshalb eine Person aufgenommen worden ist, beispielsweise bei "zeitlich unsicheren Legaten", die mit Sicherheit nicht in den behandelten Zeitraum gehören wie L. Ovinus Rusticus Cornelianus, der ans Ende des 2. oder ins 3. Jh. gehört (PIR² O 190, nicht 126 !), oder T. Aelius Aurelius Epianus, dessen Namen wohl eine Zeit vor der Mitte des 2. Jhs. aus-schließen.

Die zusammenfassende Auswertung der prosopographischen Daten zu den Legionslegaten des 1. nach-christlichen Jhs. beginnt mit Bemerkungen zur Herkunft (S. 322–350). Die Ergebnisse sind – wie übrigens auch später bei der Analyse der Laufbahnen – im wesentlichen nicht überraschend, sondern decken sich mit den bisherigen Erkenntnissen zur Zusammensetzung des Senatorenstandes und seinen Wandlungen. So stellt Verf. etwa unter Tiberius noch 100% Italiker unter den Legionslegaten, unter Claudius den ersten Provinzialen (aus der Narbonensis), unter Nero die ersten Spanier fest. Orientalen und ein Dalmatiner treten unter den Flaviern hinzu, den ersten Afrikaner verzeichnet Verf. unter Trajan: Q. Corelius Gallus Gargilius Antiquus (Nr. 66) war allerdings kein gewöhnlicher Legionskommandeur, sondern Statthalter der Ein-Legionen-Provinz Arabia wohl unmittelbar vor der Bekleidung des Konsulats im Jahre 119 (zur Problematik der Einbeziehung dieses Personenkreises in eine Untersuchung der Legionslegaten s. oben); und um einem weiteren Fehlschluß vorzubeugen: Gargilius Antiquus war keinesfalls der erste Konsul aus Nordafrika (was Verf. auch nicht behauptet): bereits im Jahre 80 hatte Q. Aurelius Pactumeius Fronto aus Cirta, der mit seinem Bruder Clemens von Vespasian und Titus im Jahre 73/74 unter die Prätorier aufgenommen worden war, die fasces geführt.

Die Analyse der Laufbahnen wird auf S. 351–440 ausgewertet und dabei die bisherigen Kenntnisse beispielsweise zur Beurteilung der Ämter des Vigintivirats (S. 351 ff.), zur Bedeutung der *candidati Augusti* (S. 363 f.), zur Rolle der durch Adlektion in den Senat gelangten Ritter oder zum Zusammenhang – wenn er denn bestand – zwischen Legionstribunat und -kommando (Beispiele S. 357 f.) sowie zwischen Legionskommando und einer späteren konsularen Provinz (S. 437) bestätigt. Den Abschluß der Arbeit bilden Literaturverzeichnis – getrennt nach Quellensammlungen, Monographien und abgekürzt zitierten Aufsätze sowie Zeitschriftenartikeln (diese innerhalb eines Autors alphabetisch nach den Zeitschriften geordnet) –, Personen- und Quellenregister, womit die Benutzung des Buches wesentlich erleichtert wird.

Die Besprechung kann leider nicht schließen, ohne eine wenig erfreuliche Erscheinung noch zu erwähnen, die allerdings nichts mit dem Inhalt des Werkes zu tun hat: nach der Benutzung des Buches für die Abfassung der vorliegenden Anzeige, also seiner durchaus normalen Inanspruchnahme, hält der Rez. nun nur noch lose Blätter in den Händen; trauriges und – wie man vielleicht doch meinen darf – unzumutbares Resultat einer buchbinderischen 'Leistung', für die es mit Sicherheit eine bessere Alternative – auch unter Berücksichtigung des materiell möglichen Aufwandes – gegeben hätte. So jedenfalls werden sowohl Privatbesitzer wie auch vor allem die Bibliotheken wenig Freude an den beiden Bänden haben.